Gemeinde
HORW

BAU- UND ZONENREGLEMENT VOM 26. SEPTEMBER 2010

Ausgabe
8. April 2025

Nr. 600

INHALT

A. PLANUNGSVORSCHRIFTEN 5

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 5

Art. 1 Zweck 5
Art. 2 5
Art. 2a Klimaschutz und Klimaanpassung 5
Art. 2b Energie 5
Art. 2c Lichtemissionen 5
Art. 3 Störintensität 5
Art. 4 6

II. ZONENVORSCHRIFTEN 6

1. Bauzonen 6
Art. 4a Grundmasse und Empfindlichkeitsstufen 6
Art. 5 Zentrumszone Z3 8
Art. 6 Zentrumszonen Z1 und Z2 8
Art. 7 Zentrumszone Bahnhof 8
Art. 8 Wohnzonen 9
Art. 8a Wohn- und Arbeitszone 9
Art. 8b Zone Quartiererneuerung 9
Art. 9 Kernzonen Winkel und Dorf 11
Art. 10 Sonderbauzone Tourismus 11
Art. 10a Sonderbauzone Campus 12
Art. 11 Arbeits- und Wohnzone 13
Art. 12 Gebiete für die Siedlungsentwicklung nach innen 13
Art. 13 Arbeitszone 13
Art. 14 14
Art. 15 Zone für öffentliche Zwecke 14
Art. 16 Zone für Sport- und Freizeitanlagen 14
Art. 17 Grünzone 14
Art. 17a Grünzone Gewässerraum 14
Art. 17b Verkehrszone 14

2. Nichtbauzonen 14
Art. 18 Landwirtschaftszone 14
Art. 19 Reservezone 15
Art. 20 Übriges Gebiet 15
Art. 21 Rekultivierungszone 15
Art. 21a Freihaltezone Gewässerraum 16

3. Schutzzonen 16
Art. 22 Uferschutzzone 16
Art. 23 Kommunale Naturschutzzone 16
Art. 24 Landschaftsschutzzone 17
Art. 25 Riedschutzzone 17
Art. 26 Gefahrenhinweiszone 17
Art. 27 Naturobjekte und Parkanlagen 18
Art. 28 Aussichtspunkte und Aussichtsschutz 18

III. SONDERNUTZUNGSPLANUNG 18

Art. 29 Gestaltungsplan / Bebauungsplan 18
Art. 30 Gestaltungsplanpflicht 18

B. BAUVORSCHRIFTEN 19

I. ERSCHLIESSUNG 19

Art. 31 Abstellplätze für Fahrzeuge 19
Art. 31a Bereitstellung von Siedlungsabfällen 19

II. ABSTÄNDE 19

Art. 32 Zusammenbau 19
Art. 33 20
Art. 34 20

III. SCHUTZ DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES 20

Art. 35 Qualitätsvolle Bauten und Aussenräume 20
Art. 36 Aufschüttungen und Abgrabungen 20
Art. 37 Dachgestaltung 21
Art. 38 Technische Anlagen 21
Art. 39 Landschaftliche Eingliederung 21
Art. 39a Umgebungsgestaltung 22
Art. 39b Gestaltung des Siedlungsrandes 22
Art. 40 Kulturdenkmäler 22
Art. 40a Archäologische Fundstellen 23

IV. SCHUTZ DER GESUNDHEIT 23

Art. 40b Wohnqualität 23
Art. 41 23
Art. 42 23
Art. 43 Ersatzabgabe für Spielplätze 23
Art. 44 Abstellflächen für Kehrichtgebinde und Kompostieranlagen 23
Art. 44a Klimaanpassung 23

C. RECHTSSCHUTZ 24

Art. 45 Rechtsmittel 24

D. AUFSICHT, VOLLZUG, STRAFEN 24

Art. 46 Zuständige Stelle 24
Art. 47 Gebühren 24
Art. 48 24
Art. 49 Strafbestimmungen 24

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 25

Art. 50 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen 25

ANHANG 1 **26**

Zweckbestimmungen der Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ) (Art. 15) 26

ANHANG 2 **27**

Zweckbestimmungen der Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SpF / SpF-G) (Art. 16) 27

ANHANG 3 **28**

Zweckbestimmungen der Grünzone (Gr) (Art. 17) 28

ANHANG 4 **30**

ANHANG 5 **31**

Zielsetzungen Gestaltungsplanpflicht (Art. 30) 31

ANHANG 6 **34**

Aufzuhebende Gestaltungspläne 34

ANHANG 7 **37**

Aufzuhebende Bebauungspläne 37

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- gestützt auf § 36 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. März 1989[1]
- gestützt auf das kantonale Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NLG) vom 18. September 1990[2]
- gestützt auf Art. 8 lit. c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007[3]
- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1414 des Gemeinderates Horw vom 17. Dezember 2009
- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1718 des Gemeinderates Horw vom 16. März 2023
- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1718A des Gemeinderates Horw vom 28. September 2023

A. PLANUNGSVORSCHRIFTEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Das Bau- und Zonenreglement enthält allgemeine Bau- und Nutzungsvorschriften für das ganze Gemeindegebiet und spezielle Bau- und Nutzungsvorschriften für die einzelnen Zonen.[4]

Art. 2[5]

Art. 2a Klimaschutz und Klimaanpassung[6]

Den Themen Klimaschutz und Klimaadaption ist im Planungs- und Bauwesen auf allen Stufen angemessen Rechnung zu tragen, insbesondere hinsichtlich Positionierung, Materialisierung, Begrünung, Bepflanzung und Besonnung von Freiräumen sowie Bauten und Anlagen.

Art. 2b Energie[7]

Bei Bauprojekten sowie Gestaltungs- und Bebauungsplänen ist die kommunale Energieplanung zu berücksichtigen.

Art. 2c Lichtemissionen[8]

Beleuchtungsanlagen haben dem Grundsatz der vorsorglichen Emissionsbegrenzung zu genügen. Direkte Beleuchtungen in den Naturraum sind zu vermeiden.

Art. 3 Störintensität

1 Als nicht störende Nutzungen gelten in Wohnzonen passende Kleinbetriebe mit geringem Zubringerverkehr wie Läden, Büros und Geschäfte, die keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen.

[1] SRL Nr. 735
[2] SRL Nr. 709a
[3] Nr. 100
[4] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[5] Aufgehoben durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[6] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[7] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[8] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025

2 Als mässig störend gelten Nutzungen mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe bleiben, auf die üblichen Arbeits- oder Öffnungszeiten beschränkt sind und nur vorübergehend auftreten.

3 Betriebe, die ein hohes Mass an zonenfremdem Verkehr verursachen sowie alle anderen Nutzungen gelten als stark störend.

Art. 4[1]

II. ZONENVORSCHRIFTEN

1. Bauzonen

Art. 4a Grundmasse und Empfindlichkeitsstufen[2]

1 Die Bauzonen werden in folgende Zonen, Grundmasse und Empfindlichkeitsstufen (ES) eingeteilt:

	ES	Max. Überbauungs-Ziffer	Max. Überbauungs-Ziffer Klein- und Anbauten	Min. Grünflächen-Ziffer	Bauten mit Schrägdach und First im mittleren Drittel		Bauten mit Flach- oder Pultdach		Max. Gebäudelänge	Grenzabstand gemäss § 122 PBG
					Max. Traufhöhe	Max. Gesamthöhe	Max. Fassadenhöhe	Max. Gesamthöhe		
Zentrumszone Z1	III	0.40	0.10	--	10.50	14.00	9.50	12.50	--	5.00 m
Zentrumszone Z2					13.50	17.00	12.50	15.50		6.50 m
Zentrumszone Z3		0.60			16.50	20.00	15.50	18.50		8.00 m
Wohnzone W2a	II	0.20	0.07	0.40	7.00	8.50	7.00	7.00	35.00 m	4.00 m
Wohnzone W2b		0.25								
Wohnzone W2c		0.25			7.50	11.00	6.50	9.50	25.00 m	4.00 m
Wohnzone W2d		0.30							35.00 m	
Wohnzone W3a		0.30			10.50	14.00	9.50	12.50	45.00 m	5.00 m
Wohnzone W3b		0.35		0.35						
Wohnzone W4					13.50	17.00	12.50	15.50	--	6.50 m
Arbeits- und Wohnzone AW	III	0.45	0.10	0.20	14.00	17.00	14.00	17.00		6.50 m
Arbeitszone A	IV	0.45		0.25	18.00	21.00	18.00	21.00		4.00 m (Reduktion)
Wohn- und Arbeitszone WA	III	0.37	0.10	0.25	13.50	17.00	--	15.50	--	6.50 m
Zentrumszone Bahnhof ZB	III	Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw								
Kernzone Winkel und Dorf KWD		Bebauungsplan Winkel / Bebauungsplan Dorf								
Zone Quartiererneuerung	II/III	Festlegung von Nutzung und Baumasse im Einzelfall unter Berücksichtigung von Art. 8b								
Sonderbauzone Tourismus SBT	II	Festlegung von Nutzung und Baumasse im Einzelfall unter Berücksichtigung von Art. 10								
Sonderbauzone Campus SC	III	Bebauungsplan Campus Horw								
Zone für öffentliche Zwecke ÖZ	II	Festlegung von Nutzung und Baumasse im Einzelfall unter Berücksichtigung von Anhang I								
Zone für Sport- und Freizeitanlagen SpF	III	Festlegung von Nutzung und Baumasse im Einzelfall unter Berücksichtigung von Anhang II								
Zone für Sport- und Freizeitanlagen im Gewässer SpF-G	III	Festlegung von Nutzung und Baumasse im Einzelfall unter Berücksichtigung von Anhang II								

[1] Aufgehoben durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[2] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025

Grünzone Gr	II	Festlegung von Nutzung und Baumasse im Einzelfall unter Berücksichtigung von Anhang III
Verkehrszone V	--	--

2 Die total anrechenbare Gebäudefläche für Klein- und Anbauten gemäss § 112a Abs. 2 Bst. c. und d. PBG beträgt pro Grundstück max. 100 m^2.

3 In den Zentrumszonen Z1, Z2 und Z3, in den Wohnzonen W2c, W2d, W3a, W3b und W4, in der Arbeits- und Wohnzone AW sowie in der Arbeitszone A erhöht sich für Bauten mit Flach- oder Pultdach die max. Fassadenhöhe um 3.00 m, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Das oberste Geschoss hat auf mind. einer Seite um mind. 2.50 m von der Fassadenflucht zurückversetzt zu liegen
- Auf der rückversetzten Seite müssen die obersten Punkte der Brüstung mind. 1.50 m unterhalb der Dachkonstruktion des obersten Geschosses liegen
- Die Fläche des obersten Geschosses muss gegenüber der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses um mind. 1/3 reduziert werden
- Bei einer Hangneigung von mehr als 10 % hat die Rückversetzung des obersten Geschosses talseitig zu erfolgen

4 Bei Abgrabungen reduziert sich die zulässige Trauf- und Fassadenhöhe am entsprechenden Punkt um das Mass der Abgrabung. Nicht darunter fallen Einstellhallen-Zufahrten und kleinere Terrainvertiefungen für Hauseingänge bis zu einer Breite von max. 8.00 m und einer Höhe von max. 3.00 m.

5 Die zuständige Stelle[1] der Gemeinde kann die zulässigen Gesamt-, Trauf- und Fassadenhöhen für Bauten um max. 1.50 m zugunsten eines erhöhten Erdgeschosses oder zugunsten von Hochparterre-Wohnungen erhöhen, wenn folgende Nutzungen im Erdgeschoss realisiert werden:

- Zentrumszonen Z1, Z2 und Z3: Nicht oder mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen, Gastgewerbe sowie öffentliche Bauten und Anlagen. Diese Nutzungen sind im Umfang von mindestens der Hälfte der Geschossfläche im Erdgeschoss zu realisieren und dauerhaft sicherzustellen.
- Zentrumszonen Z1 und Z2: Wohnungen, wenn sie die für die gewerblichen Nutzung nötigen baulichen Voraussetzungen erfüllen, um sie bei Bedarf umnutzen zu können und die allgemeinen Voraussetzungen für die gewerbliche Nutzung (z. B. Parkierung, Erschliessung, innere Aufteilung) erfüllt sind.
- Wohnzonen, Zentrumszonen Z1 und Z2: Hochparterre-Wohnungen, wenn sie der Förderung eines preisgünstigen Wohnraumangebots dienen oder die Wohnsituation massgeblich verbessern.

6 In den Zentrumszonen Z1, Z2 und Z3 sowie in den Wohnzonen W2c, W2d, W3a, W3b und W4 erhöhen sich an Hanglagen die Höhenmasse für nicht-gestaffelte Baukörper wie folgt:

		Hangneigung			
		ab 5 %	ab 10 %	ab 15 %	ab 20 %
Bauten mit Schrägdach und First im mittleren Drittel	Max. talseitige Traufhöhe	0.30 m	1.00 m	1.80 m	2.50 m
	Max. Gesamthöhe	--	0.20 m	0.60 m	1.00 m
Bauten mit Flach- oder Pultdach	Max. talseitige Fassadenhöhe	0.30 m	1.00 m	1.80 m	2.50 m
	Max. Gesamthöhe	0.50 m	1.00 m	1.50 m	2.00 m

7 Für die Errichtung von preisgünstigen Wohnungen kann ein Bonus von 5 % auf die Überbauungsziffer gewährt werden. Dieser Bonus kann mit einem Gestaltungsplan gemäss § 75 Abs. 2 PBG kombiniert werden. In Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht darf die maximal zulässige Abweichung gemäss § 75 Abs. 1 PBG nicht überschritten werden.

[1] Nr. 320, Organisationsverordnung der Gemeinde Horw

8 Eine Baubewilligung kann in den Zentrumszonen, in den Kernzonen sowie in den Wohnzonen W3a, W3b und W4 verweigert werden, wenn die zulässige Überbauungsziffer um mehr als 20 % oder die maximal zulässige Gesamthöhe um mehr als 3.00 m unterschritten wird.

Art. 5 Zentrumszone Z3[1]

1 Die Zentrumszone Z3 ist für den Ausbau eines erlebnisdichten Zentrums mit einem möglichst vielfältigen Angebot an Arbeitsplätzen, Dienstleistungen, Wohnraum und Gemeinschaftsanlagen vorgesehen. Gestattet sind nebst Wohnungen mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Gastgewerbe sowie öffentliche Bauten und Anlagen.

2 Das Erdgeschoss hat einer öffentlichen Nutzung, der Gewerbe- oder Dienstleistungsnutzung zu dienen. Wohnnutzungen sind nicht gestattet.

3 Maximal 70 % der realisierten Hauptnutzfläche darf der Wohnnutzung dienen.

4 Umfasst das Plangebiet eine Fläche von mind. 7'000 m^2, ist ein Bebauungsplan erforderlich. Darin sind die wesentlichen Randbedingungen festzuhalten, die für eine geordnete Entwicklung nötig sind, insbesondere Verkehrsanlagen, Fusswege, Plätze, Bauweise und Baulinien. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen zum Bebauungsplan für Provisorien gestatten, wenn sich die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer verpflichtet, die Bauten auf eigene Kosten und ohne Entschädigung zu entfernen oder anzupassen, wenn dies im Interesse der Gesamtentwicklung erforderlich wird.

Art. 6 Zentrumszonen Z1 und Z2[2]

1 Die Zentrumszonen Z1 und Z2 dienen der Realisierung gemischt genutzter Bauten. Gestattet sind Wohnungen, nicht oder nur mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Gastgewerbe sowie öffentliche Bauten und Anlagen.

2[3]

3 Die Bauten sind so zu gestalten, dass sie sich gut ins Strassenbild einordnen. Vorplätze sind offen und als Bereiche für Fussgängerinnen und Fussgänger zur Strasse hin öffentlich zugänglich zu gestalten.

4 Wohnnutzungen im Erdgeschoss sind als Hochparterre-Wohnungen zulässig oder wenn sie die für die gewerblichen Nutzung nötigen baulichen Voraussetzungen erfüllen, um sie bei Bedarf umnutzen zu können und die allgemeinen Voraussetzungen für die gewerbliche Nutzung (z. B. Parkierung, Erschliessung, innere Aufteilung) erfüllt sind.

5 Zufahrten und Fahrzeugabstellplätze sind so anzulegen und zu gestalten, dass die für das Ortsbild wesentlichen Aussenräume nicht beeinträchtigt werden. Zur Sicherstellung dieses Zieles kann die zuständige Stelle ihre Anordnung verbindlich vorschreiben.[4]

Art. 7 Zentrumszone Bahnhof

1 Die Zentrumszone Bahnhof dient der Weiterentwicklung eines erlebnisdichten Zentrums und der Neuschaffung eines stadtparkartigen Wohnquartiers. Auf der Ostseite der Bahnlinie rundet die Zentrumszone Bahnhof das Zentrum von Horw ab. Auf der Westseite ist ein neues, dichtes Wohnquartier vorzusehen und entlang der Ringstrasse sind vermehrt Zentrumsnutzungen anzusiedeln.

2 Gestattet sind nebst Wohnungen mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Gastgewerbe sowie öffentliche Bauten und Anlagen. Der Freiraumgestaltung ist grosses Gewicht beizumessen und es sind angemessene Grünräume zu schaffen. Dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr ist eine besondere Bedeutung beizumessen. In Bezug auf die Energie soll ein sehr hoher technischer Qualitätsstandard umgesetzt werden.

[1] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[2] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[3] Aufgehoben durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[4] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025

3 Die gesamte Zentrumszone Bahnhof ist mit der Bebauungsplanpflicht überlagert. Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten können nur gestützt auf einen Bebauungsplan erteilt werden.

Art. 8 Wohnzonen[1]

1 Die Wohnzonen sind für Wohnzwecke bestimmt. Nicht störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe und Gastgewerbe sind gestattet, sofern sich diese baulich und mit ihren Auswirkungen in die Wohnumgebung einfügen. Massgebend sind dabei die durch den Charakter und die Qualität des Wohnquartiers bestimmten örtlichen Verhältnisse.

2[2]

3[3]

4 In den Wohnzonen 2a und 2b ist einer landschaftsgerechten, gut gestalteten Bebauung besondere Beachtung zu schenken. Die zuständige Stelle kann Baubewilligungen mit Auflagen über Fassadengestaltung, Baumaterialien, Dachgestaltung, Umgebungsgestaltung, Bepflanzung, Terrainveränderung und dergleichen verbinden. Vor der Erteilung der Baubewilligung kann die zuständige Stelle einen Bebauungsplan oder Gestaltungsplan erstellen bzw. verlangen, der Zahl, Lage und Gestaltung der Bauten sowie Bepflanzung und Nutzung der Freiflächen festhält.

5[4]

Art. 8a Wohn- und Arbeitszone[5,6]

1 In der Wohn- und Arbeitszone sind Wohnungen unter besonderer Beachtung eines genügenden Immissionsschutzes sowie höchstens mässig störende Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.

2 Max. 70 % der realisierten Hauptnutzfläche darf der Wohnnutzung dienen.

Art. 8b Zone Quartiererneuerung[7]

1 Massgebend für das zulässige Nutzungsmass sind die bestehenden bewilligten und anrechenbaren Gebäudeflächen, Fassaden-, Trauf- und Gesamthöhen. Für angemessene Erweiterungen können leichte Überschreitungen (insbesondere Liftanbauten, Balkonanbauten oder -vergrösserungen, Ausbau von Sanitäranlagen, Wärmedämmungen) bewilligt werden.

2 Neubauten und Ersatzneubauten sind sorgfältig ins bestehende Quartier und in die Umgebung einzufügen. Die Frei- und Aussenräume sind mindestens in der heutigen Qualität beizubehalten. Für die einzelnen Gebiete gelten die folgenden spezifischen Bestimmungen:

Nr.	Gebiet	Bestimmungen
1	Kirchmättli	a) Die Zone ist für den Ausbau eines erlebnisdichten Zentrums mit einem möglichst vielfältigen Angebot an Arbeitsplätzen, Dienstleistungen, Wohnraum und Gemeinschaftsanlagen vorgesehen. Gestattet sind nebst Wohnungen mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Gastgewerbe sowie öffentliche Bauten und Anlagen. b) Das Erdgeschoss hat entlang der Kantonsstrasse einer öffentlichen Nutzung, der Gewerbe- oder Dienstleistungsnutzung zu dienen und ist strassenbegleitend zu realisieren. Wohnnutzungen sind im Erdgeschoss nicht gestattet.

[1] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[2] Aufgehoben durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[3] Aufgehoben durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[4] Aufgehoben durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[5] Eingefügt durch Änderung vom 26. November 2017, in Kraft ab 2. Februar 2018
[6] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[7] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025

		c) Zwischen Kantonsstrasse und Überbauung sind fussgängerinnen- und fussgängerfreundliche Vorplätze und Kolonnaden zu realisieren. d) Die zu realisierenden Abstellplätze sowie die Zu- und Wegfahrten werden im Rahmen der Baubewilligung festgelegt. e) Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.
2	Langensand	a) Die Zone ist für Wohnzwecke bestimmt. Nicht störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe und Gastgewerbe sind gestattet, sofern sich diese baulich und mit ihren Auswirkungen in die Wohnumgebung einfügen. Massgebend sind dabei die durch den Charakter und die Qualität des Wohnquartiers bestimmten örtlichen Verhältnisse. b) Für die folgend aufgeführten Grundstücke gelten die folgenden maximalen Grundmasse: – Grundstück Nr. 1006: aGbF 175 m^2 max. Höhenkote 463.00 m ü. M. – Grundstück Nr. 2866: aGbF 240 m^2 aGbF Klein- und Anbauten 40 m^2 max. Höhenkote 469.50 m ü. M. – Grundstück Nr. 2889: aGbF 225 m^2 max. Höhenkote 469.50 m ü. M. – Grundstück Nr. 2899: aGbF 250 m^2 aGbF Klein- und Anbauten 55 m^2 max. Höhenkote 475.50 m ü. M c) Die bestehenden Bauten auf den Grundstücken Nrn. 2867, 2900, 2901, 2902, 2903, 2904, 2905, 2917, 2918, 2919 und 3048 können innerhalb der bestehenden bewilligten und anrechenbaren Gebäudeflächen (ohne Klein- und Anbauten) um ein zusätzliches Geschoss ergänzt werden. d) Gestattet sind Flachdächer. e) Es gilt eine minimale Grünflächenziffer von 0.40. f) Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe II.
3	Under Spisse	a) Die Zone ist für Wohnzwecke bestimmt. Nicht störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sind gestattet, sofern sich diese baulich und mit ihren Auswirkungen in die Wohnumgebung einfügen. Massgebend sind dabei die durch den Charakter und die Qualität des Wohnquartiers bestimmten örtlichen Verhältnisse. b) Die bestehenden Bauten können über Art. 8b Abs. 1 hinaus wie folgt erweitert werden: – Grundstück Nr. 107: 55 m^2 aGbF – Grundstück Nr. 2621: 60 m^2 aGbF – Grundstück Nr. 3032: 45 m^2 aGbF – Grundstück Nr. 3117: 65 m^2 aGbF c) Gestattet sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer. d) Die Zufahrten bleiben auf das heutige Mass beschränkt. e) Es gilt eine minimale Grünflächenziffer von 0.40. f) Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe II.
4	Breite	a) Die Zone ist für Wohnzwecke bestimmt. Nicht störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sind gestattet, sofern sich diese baulich und mit ihren Auswirkungen in die Wohnumgebung einfügen. Massgebend sind dabei die durch den Charakter und die Qualität des Wohnquartiers bestimmten örtlichen Verhältnisse.

b) Alle Bauten müssen als Einfamilienhaus in Erscheinung treten.
c) Für das Grundstück Nr. 2344 gilt eine maximale aGbF von 175 m^2.
d) Die bestehenden Bauten können über Art. 8b Abs. 1 hinaus wie folgt erweitert werden:
   - Grundstück Nr. 1938: 45 m^2 aGbF
   - Grundstück Nr. 2189: 20 m^2 aGbF
   - Grundstück Nr. 1956: 40 m^2 aGbF
   - Grundstück Nr. 2168: 20 m^2 aGbF
   - Grundstück Nr. 2203: 80 m^2 aGbF
   - Grundstück Nr. 2513: 20 m^2 aGbF
   - Grundstück Nr. 2197: 25 m^2 aGbF
   - Grundstück Nr. 2587: 20 m^2 aGbF
   - Grundstück Nr. 2239: 60 m^2 aGbF
   - Grundstück Nr. 2240: 50 m^2 aGbF
e) Gestattet sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer.
f) Es gilt eine minimale Grünflächenziffer von 0.40.
g) Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe II.

3 Gestützt auf einen Gestaltungsplan können die bestehende Überbauungsziffer sowie die bestehende Fassaden-, Trauf- und Gesamthöhe um 10 % überschritten werden. Konzeptionelle Änderungen in Abweichung zu Abs. 2 sind im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zulässig.

Art. 9 Kernzonen Winkel und Dorf

1 Die Kernzonen Winkel und Dorf dienen dem Schutz und der massvollen Weiterentwicklung der historischen Ortsteile.

2 Es sind Wohnbauten, nicht oder nur mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Gastgewerbe sowie öffentliche Bauten und Anlagen zulässig.

3 In einem Bebauungsplan werden die Rahmenbedingungen für eine einheitliche Weiterentwicklung und Wahrung des historischen Charakters, insbesondere
- Abmessungen Bauvolumen,
- maximale Gebäudehöhe,
- Dachformen,
- schützenswerte Bauten,
- öffentliche Freiräume,
- Verkehrsanlagen und
- öffentliche Fuss- und Veloverbindungen festgehalten.

4 Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten können nur gestützt auf einen Bebauungsplan oder einen im Nachgang zu einem Bebauungsplan erlassenen Gestaltungsplan erteilt werden.

5 Die zuständige Stelle kann Baumaterialien, Farbe, Bepflanzung sowie weitere Gestaltungselemente vorschreiben, um den Charakter des historischen Ortsteils zu wahren und eine einheitliche Entwicklung zu gewährleisten.[1]

Art. 10 Sonderbauzone Tourismus[2]

1 Die Sonderbauzone Tourismus dient dem Aus- und Aufbau von Tourismuseinrichtungen wie Hotels und Restaurants sowie Anlagen zur Naherholung. Wohnen ist in untergeordnetem Mass gestattet, wenn dadurch der Gesamtcharakter der Sonderbauzone Tourismus erhalten bleibt.

2 Die der Sonderbauzone Tourismus zugewiesenen Flächen sind in angemessener Weise öffentlich zugänglich zu gestalten.

[1] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[2] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025

3 Alle Bauten und Anlagen, inklusive Verkehrseinrichtungen, müssen sich in Dimension, Lage und Gestaltung in die Landschaft einfügen. Die zuständige Stelle legt Baudimensionen, Dachformen, Baumaterialien, Farb- und Fassadengestaltung, Bepflanzung und wenn nötig weitere Gestaltungselemente im Einzelfall fest.

4 Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten können nur gestützt auf einen Bebauungsplan erteilt werden. Bei Baubewilligungen für Um-, Anbauten und Umnutzungen von räumlich untergeordneter Bedeutung kann die zuständige Stelle auf das Erfordernis eines Bebauungsplans verzichten.

5 Für die einzelnen im Zonenplan festgelegten Gebiete mit Bebauungsplanpflicht gelten folgende Zielsetzungen:

Oberrüti:
- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten
- Berücksichtigung der Naturschutzwerte und der Aussicht

Felmis:
- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten

St. Niklausen:
- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten

Kastanienbaum:
- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten

Chrischona:
- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten
- Gewährleistung einer angemessenen Aussicht vom Seeacherweg

Ortmatt:
- Besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild
- Hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung
- Angebot für Aufenthalt und Freizeit im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung gewährleisten

Art. 10a Sonderbauzone Campus[1]

1 Die Sonderbauzone Campus dient dem Betrieb und der Weiterentwicklung des Hochschulstandortes Horw für Unterricht und Forschung. Forschungsnahe Institutionen, Spin-offs und hochschulnahe Drittnutzungen (betriebsbedingtes Wohnen, Verkaufs-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe) sind in untergeordnetem Mass zulässig.

2 Neubauten, Erneuerungen, Freiräume und deren Erschliessung müssen eine hohe städtebauliche, gestalterische und ökologische Qualität aufweisen. Neubauten und Erneuerungen sind mit dem Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) zu zertifizieren. Ausgenommen von der Pflicht zur Zertifizierung sind Bauten mit energieintensiven Nutzungen zu Forschungszwecken.

[1] Eingefügt durch Änderung vom 18. Juni 2023, in Kraft ab 19. September 2023

3 Die Zone ist mit der Bebauungsplanpflicht überlagert. Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten können nur gestützt auf einen Bebauungsplan erteilt werden.

4 Die anrechenbare Gebäudefläche darf höchstens 36'610 m^2 beanspruchen. Die maximale Höhenkote von 473.50 m ü. M. darf mit Ausnahme von technisch bedingten Aufbauten, Anlagen für die Energiegewinnung, Anlagen sowie Masten und Antennen für Forschungszwecke, Mobilfunkantennen und Elementen der Freiraumgestaltung nicht überschritten werden.

5 Der Bebauungsplan ist auf Grundlage eines Richtprojektes und eines Mobilitäts- und Erschliessungskonzepts zu erstellen. Die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) hat ausschliesslich über das übergeordnete Strassennetz von Süden her zu erfolgen. Die Nutzung des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs ist aktiv zu steuern.

6 Es gilt eine minimale Grünflächenziffer von 0.25.

Art. 11 Arbeits- und Wohnzone[1]

1 Die Arbeits- und Wohnzone ist in erster Linie für Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sowie Gastgewerbe bestimmt, die nicht oder nur mässig stören. Zusätzlich sind Wohnungen gestattet, soweit sie den Anforderungen eines genügenden Lärmschutzes entsprechen und die gewerblichen Nutzungen nicht einschränken.

2 Der Verkauf von Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs ist auf einer Nettofläche von maximal 300 m^2 pro Betrieb zulässig. Keiner Einschränkung unterliegen Verkaufsflächen und Ausstellungsräume, die in einem untergeordneten Verhältnis zu den Produktionsflächen stehen.

3 Max. 30 % der realisierten Hauptnutzfläche darf der Wohnnutzung dienen.

Art. 12 Gebiete für die Siedlungsentwicklung nach innen[2]

1 In allen gekennzeichneten Gebieten erhöhen sich die zulässigen Gesamt-, Trauf- und Fassadenhöhen um 3.00 m, wenn qualitativ hochstehende, möglichst zusammenhängende Aussen- und Freiräume ohne Einfriedungen sowie mindestens eine zusätzliche Wohneinheit realisiert werden.

2 Unter Inanspruchnahme von Art. 1 können Gesamt-, Trauf- und Fassadenhöhe mit einem Gestaltungsplan nicht weiter erhöht werden.[3]

Art. 13 Arbeitszone[4]

1 Die Arbeitszone ist für industrielle Anlagen, gewerbliche Betriebe sowie Sport- und Freizeitnutzungen bestimmt. Betriebszugehörige Büro- und Verkaufsflächen sind gestattet. Zusätzlich sind weitere Büro- und Verkaufsflächen von höchstens 10 % der realisierten Hauptnutzflächen gestattet.

2 Der Verkauf von Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs ist auf einer Nettofläche von max. 300 m^2 pro Betrieb zulässig. Keiner Einschränkung unterliegen Verkaufsflächen und Ausstellungsräume, die in einem untergeordneten Verhältnis zu den Produktionsflächen stehen.[5]

3 Wohnungen dürfen nur für Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber und für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden.

4 In der Arbeitszone gilt ein Grenzabstand von 4.00 m. Gegenüber der Wohnzone gilt der ordentliche Grenzabstand gemäss § 122 PBG.

[1] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[2] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[3] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[4] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[5] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025 (der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben)

5 Lagerplätze und Verkehrsflächen sind in die Umgebung einzugliedern und insbesondere gegenüber Wohnzonen abzuschirmen.

Art. 14[1]

Art. 15 Zone für öffentliche Zwecke

1 In der Zone für öffentliche Zwecke sind Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig, die überwiegend zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden. Die konkrete Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglements umschrieben.[2]

2 Die zuständige Stelle legt Abstände, Nutzung und Baumasse im Einzelfall unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Interessen fest.[3]

Art. 16 Zone für Sport- und Freizeitanlagen

1 In der Zone für Sport- und Freizeitanlagen sind Bauten, Anlagen und Nutzungen für Sport-, Spiel- und Freizeitbedürfnisse zulässig. Die konkrete Nutzung dieser Zonen ist im Anhang des Reglements umschrieben.[4]

2 Die zuständige Stelle legt Abstände, Nutzung und Baumasse im Einzelfall unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Interessen fest.[5]

Art. 17 Grünzone

In der Grünzone sind Bauten und Anlagen zulässig, die der im Anhang beschriebenen Nutzung entsprechen. [6]

Art. 17a Grünzone Gewässerraum[7]

1 Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.

2 Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.

3 Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV)[8].

Art. 17b Verkehrszone[9]

1 Die Verkehrszone umfasst Flächen für den Strassen- und Bahnverkehr.

2 In dieser Zone gelten die Bestimmung der Strassen- und Eisenbahngesetzgebung.

2. Nichtbauzonen

Art. 18 Landwirtschaftszone[10]

[1] Aufgehoben durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[2] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[3] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[4] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[5] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[6] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[7] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[8] SR 814.201
[9] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[10] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025

1 Die zuständige Stelle legt unter Anwendung der kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften die Gebäudedimensionen und Gestaltungsauflagen der in dieser Zone zu erstellenden Bauten im Baubewilligungsverfahren fest.

2 Standort, Dimension, Gestaltung und Materialien von Bauten und Anlagen sind so zu wählen, dass diese sich gut ins Landschaftsbild und in die bestehende Bebauung einordnen. Sie sind mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu begrünen.

3 Deponien, Terrainveränderungen und Aufforstungen sind bewilligungspflichtig und werden nur gestattet, wenn das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

4 Die zuständige Stelle fördert ökologisch oder landschaftlich wertvolle Lebensräume und Naturelemente sowie deren Aufwertung und Vernetzung. Sie kann dafür in Verträgen Beiträge und Abgeltungen an Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter bzw. Eigentümerinnen oder Eigentümer festlegen.

5 Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.[1]

Art. 19 Reservezone[2]

1 Die Reservezone umfasst Land, dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.

2 In dieser Zone gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.

3 Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.[3]

Art. 20 Übriges Gebiet[4]

1 Im Übrigen Gebiet gelten die Bestimmungen der kantonalen oder kommunalen Schutzverordnungen nach der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung.

2 Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.

Art. 21 Rekultivierungszone

1 Die Zone bezweckt die Rekultivierung und die Sicherung des Abbaugeländes im Gebiet Grisigen innerhalb von 5 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung.

2 Ziele der Rekultivierung sind eine sichere und naturnahe Gestaltung der Rekultivierungsfläche (ohne Wiederauffüllung), der Erhalt oder Ersatz der bestehenden Naturwerte und die Ermöglichung einer natürlichen Gebietsentwicklung (Verwitterung, Sukzession).

3 Die zur Sicherung und der naturnahen Gestaltung des Abbaugebietes notwendigen Terrainveränderungen sowie das Zuführen des dazu notwendigen Materials sind zulässig. Dabei sind Sicherheitsanforderungen für Mensch und Umwelt gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht zu gewährleisten und sicherzustellen. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat Massnahmen zu ergreifen, um die Erosion der Abbauflächen mit geeigneten Massnahmen zu verzögern und die Böschungen zu stabilisieren (Entwässerung, bepflanzte Berme o. Ä.).

4 Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat ein von Gemeinde und Kanton zu bewilligendes Rekultivierungsprojekt zu erstellen, in welchem die naturnahe Gestaltung, die landschaftliche Eingliederung, der Schutz bestehender Lebensräume, die Nachnutzung sowie die notwendigen Sicherheitsmassnahmen festgelegt werden.

5 Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat ein von Gemeinde und Kanton zu bewilligendes Unterhalts- und Nachsorgekonzept zu erstellen, welches nach erfolgter Rekultivierung den Unterhalt und die Kontrolle der Rekultivierungsflächen sowie der erstellten Infrastrukturen (z. B. Entwässerungsanlagen, Wegnetz o. Ä.) gewährleistet.

[1] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[2] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[3] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[4] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025

6 Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe IV.[1]

Art. 21a Freihaltezone Gewässerraum[2]

1 Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen.

2 Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

3. Schutzzonen

Art. 22 Uferschutzzone

1 Die Uferschutzzone dient der Erhaltung schützenswerter Landschaftselemente entlang dem Seeufer.

2 In dieser Zone sind eine natürliche Ufergestaltung sowie die Erhaltung und Ergänzung der bestehenden Bepflanzung anzustreben. Es dürfen grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen erstellt oder Terrainveränderungen vorgenommen werden. Ausnahmen sind zulässig, soweit sie dem Schutzziel nicht widersprechen.

3 Bestehende Bauten und Anlagen dürfen zeitgemäss erneuert, teilweise geändert, dem bisherigen Zweck entsprechend wieder aufgebaut und angemessen erweitert werden.

4 Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe II.[3]

Art. 23 Kommunale Naturschutzzone[4]

1 Die kommunale Naturschutzzone bezweckt die Erhaltung und Aufwertung besonders empfindlicher Lebensräume von Pflanzen und Tieren gemäss Naturschutzverordnung[5]. Sie kann Wald- und Seeflächen überlagern.

2 Die zuständige Stelle legt das Schutzziel und die Schutzmassnahmen nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz fest. Sie erlässt nach Bedarf Bestimmungen über die Nutzung und Pflege und regelt in Absprache mit den zuständigen kantonalen Stellen die Nutzung mit den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern bzw. Bewirtschafterinnen oder Bewirtschaftern durch Pflegevereinbarungen.

3 Unter Vorbehalt von Abs. 4 dürfen keine neuen Bauten und Anlagen errichtet werden. Umbauten, Erweiterungen, Zweckänderungen sowie der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen unterhalten werden.

4 Die zuständige Stelle kann Bauten und Anlagen für die Erholungsnutzung, die dem Schutzziel, der Naturbeobachtung und der Sensibilisierung für Naturanliegen dienen, bewilligen.

5 Terrainveränderungen, Entwässerungen, Beseitigung markanter Gehölzgruppen sowie Aufforstungen sind nur zulässig, wenn sie dem Schutzziel dienen.

6 Die Regeneration gestörter Moorbereiche ist zu fördern.

7 Der öffentliche Zugang zu Wald- und Seeflächen kann eingeschränkt werden, wenn das Schutzziel anders nicht erreicht werden kann. Schutzgebiete mit eingeschränktem öffentlichem Zugang sind mit geeigneter Signalisation zu kennzeichnen.

8 Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.[6]

[1] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[2] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[3] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[4] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[5] Nr. 610
[6] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025

Art. 24 Landschaftsschutzzone[1]

1 Die Landschaftsschutzzone bezweckt die grossräumige Erhaltung und Aufwertung besonders schöner und empfindlicher Landschaftsteile und Lebensräume für Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen Dynamik sowie geologisch-geomorphologischer Landschaftselemente (Geotope) in ihrer ganzheitlichen Erscheinung.

2 Bauten und Anlagen haben namentlich hinsichtlich Lage, Proportion, Form, Farbe und Material auf die landschaftlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen. Sie sind auf das Notwendige zu beschränken, nach Möglichkeit im Bereich bestehender Bauten und Anlagen zu realisieren und unauffällig in das Landschaftsbild einzufügen. Terrainveränderungen sind nur zulässig, soweit sie notwendig sind. Sie sind auf das Minimum zu beschränken.

3 Die landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig. Nicht zulässig sind insbesondere Materialabbau und -ablagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Planierungen, Auffüllen von Gräben, Abstossen von Böschungen, Begradigungen von Waldrändern, Aufforstungen und Baumschulen. Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen bewilligt werden.

4 Sind Eingriffe in empfindliche Landschaftsteile, Lebensräume und Geotope notwendig und standortgebunden, ist mindestens gleichwertiger Ersatz zu leisten.

5 Die zuständige Stelle kann die extensive Nutzung sowie die Ergänzung der Landschaft mit Naturobjekten wie Bäumen, Hecken, Weihern etc. mit Beiträgen und in Pflegevereinbarungen mit den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern bzw. Bewirtschafterinnen oder Bewirtschaftern fördern.

Art. 25 Riedschutzzone

1 Die Riedschutzzone soll das Steinibachried vor nachteiligen Einflüssen des an das Ried angrenzenden Gebietes schützen. Sie ist anderen Zonen überlagert.

2 In der Riedschutzzone sind alle Vorkehrungen untersagt, welche den Wasserhaushalt des Steinibachrieds stören, gefährden oder beeinträchtigen können.

3 In einem Streifen von 10.00 m Breite ab Schutzperimeter gemäss kantonaler Schutzverordnung vom 23. April 1996 dürfen weder Dünger noch Pestizide ausgebracht oder gelagert (Komposthaufen) werden. Wo technische Vorkehrungen das Ausschwemmen von Stoffen ins angrenzende Ried vermindern, kann der Streifen auf 5.00 m reduziert werden.

4 Die zuständige Stelle fördert die ökologische Vernetzung des Rieds mit naturnahen Elementen in dessen Umgebung sowie die naturnahe Gestaltung der ans Steinibachried angrenzenden Bereiche.[2]

Art. 26 Gefahrenhinweiszone

1 Für gefährdete Gebiete gemäss § 146 PBG sind im Baugebiet Gefahrenhinweiszonen festgelegt.

2 Die Gefahrenhinweiszonen basieren auf der Gefahrenkarte, welche bei der Gemeinde zur Einsicht aufliegt und bei der Festlegung von Schutzmassnahmen beizuziehen ist. Die Bestimmungen der überlagernden Gefahrenhinweiszonen gehen den Grundnutzungszonen vor.

3 In Gebieten mit mittlerer und erheblicher Gefährdung gemäss Gefahrenkarte haben die Baugesuchstellenden bei Neubauten, bei massgeblichen Änderungen an bestehenden Bauten oder bei Terrainveränderungen basierend auf der Gefahrenkarte Schutzmassnahmen vorzusehen. In Gebieten mit geringer Gefährdung gemäss Gefahrenkarte werden Schutzmassnahmen empfohlen.

4 Die Gefährdung für angrenzende Gebiete darf durch Bauten, Anlagen sowie Terrainveränderungen nicht erhöht werden.

[1] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[2] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025

5 Die vorgesehenen Schutzmassnahmen sind im Baugesuch aufzuzeigen und zu begründen. Es ist darzulegen, dass mit der vorgesehenen Bauweise und den geplanten Schutzmassnahmen auf dem Baugrundstück eine angemessene Verringerung des Risikos erreicht wird und sich für angrenzende Gebiete keine Erhöhung der Gefahr ergibt.

6 Die zuständige Stelle kann allfällig notwendige, weitergehende Auflagen verfügen und Nutzungseinschränkungen erlassen. Bei Bedarf kann die zuständige Stelle auf Kosten der Baugesuchstellenden den Beizug anerkannter Fachexpertinnen und Fachexperten verlangen.[1]

Art. 27 Naturobjekte und Parkanlagen[2]

1 Die vom Gemeinderat in der Naturschutzverordnung festgesetzten und im Zonenplan bezeichneten Naturobjekte sind zu erhalten und zu pflegen. Bei ihrem natürlichen Abgang sind sie durch die Eigentümerschaft ökologisch gleichwertig zu ersetzen.

2 Die vom Gemeinderat in der Parkschutzverordnung festgesetzten und im Zonenplan bezeichneten Parkanlagen sind zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe in die Parkanlagen sind zulässig, sofern der parkartige Charakter der Anlage erhalten bleibt.

3 Die Nutzung und Pflege gemäss der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen bzw. dem Wasserbaugesetz bleibt gewährleistet. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Naturschutzverordnung.

Art. 28 Aussichtspunkte und Aussichtsschutz

Die im Zonenplan bezeichneten Aussichtspunkte und Aussichtslagen sind geschützt. Die Aussicht ist bei diesen Punkten oder Lagen zu gewährleisten. Der Einwohnerrat regelt die Details zum Aussichtsschutz in einem Reglement[3].

III. SONDERNUTZUNGSPLANUNG

Art. 29 Gestaltungsplan / Bebauungsplan[4]

1 Die Mindestfläche für einen Gestaltungsplan, bei dem vom Zonenplan, Bau- und Zonenreglement und Bebauungsplan abgewichen werden kann, beträgt 2'000 m^2.

2 Für einen Gestaltungsplan, der bezüglich der zugelassenen Höhen, Gebäudelänge und Überbauungsziffer die Zonenvorschriften einhält, ist keine Mindestfläche vorgeschrieben.

3 In Gebieten ohne Gestaltungsplanpflicht kann die zuständige Stelle einen Zuschlag auf die Fassaden-, Trauf- und Gesamthöhe sowie auf die Überbauungsziffer von bis zu 10 % gewähren. Voraussetzung ist die Erfüllung und planungsrechtliche Sicherung der Anforderungen gemäss § 75 Abs. 3 PBG.[5]

4 In Gestaltungsplänen und Bebauungsplänen kann festgelegt werden, dass ein Prozentsatz an preisgünstigen Wohnungen zu bauen und dauerhaft für diesen Zweck zu nutzen ist.[6]

Art. 30 Gestaltungsplanpflicht[7]

1 Die im Zonenplan speziell gekennzeichneten Flächen dürfen nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vorliegt. Innerhalb der Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht sind Teilgestaltungspläne zulässig.

[1] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[2] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[3] Nr. 603
[4] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[5] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[6] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[7] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025

2 Für eine maximal zulässige Abweichung nach § 75 Abs. 1 PBG legt die zuständige Stelle die zu erfüllenden Bestimmungen fest.[1]

3 In den im Zonenplan festgelegten Gebieten ist eine besonders gute Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild sowie eine hohe Qualität in Architektur, Freiraum und Erschliessung sicherzustellen. Für den Freiraum ist mit einem Freiraumkonzept ein siedlungsökologischer Mehrwert nachzuweisen. Weitere gebietsspezifische Zielsetzungen sind im Anhang des Reglements aufgeführt. Sie sind vor Planungsbeginn mit der zuständigen Stelle zu aktualisieren und zu präzisieren. Der Start der Planungsarbeiten kann nach Abschluss der Zielvereinbarung erfolgen.[2]

4 Die zuständige Stelle kann bauliche Änderungen und angemessene Erweiterungen von bestehenden Bauten sowie ausnahmsweise Neubauten von der Gestaltungsplanpflicht befreien, wenn
- die baulichen Massnahmen von untergeordneter Bedeutung sind und
- kein Präjudiz für allfällige spätere Sondernutzungspläne geschaffen wird.

B. BAUVORSCHRIFTEN

I. ERSCHLIESSUNG

Art. 31 Abstellplätze für Fahrzeuge[3]

Die Pflicht bzw. das Verbot zur Erstellung von Abstellplätzen und Verkehrsflächen für Fahrzeuge auf privatem Grund sowie die Entrichtung von Ersatzabgaben richten sich nach den Vorschriften des Reglements über die Abstellplätze auf privatem Grund[4].

Art. 31a Bereitstellung von Siedlungsabfällen[5]

1 Im Rahmen von Planungs- und Bewilligungsverfahren sind Angaben zur Bereitstellung von Siedlungsabfällen, insbesondere örtlicher, baulicher und technischer Art zu machen.

2 Im Rahmen von Sondernutzungsplänen ist die Bereitstellung von Siedlungsabfällen in der Regel innerhalb des Planungsperimeters vorzusehen und die dafür erforderliche Erschliessung sicherzustellen. Die Bereitstellung kann auch ausserhalb des Perimeters erlaub oder verlangt werden, wenn damit eine sicherere, ökologischere oder effizientere Sammlung ermöglicht wird.

3 Nach Massgabe des übergeordneten Rechts und ihres Abfallreglements kann die zuständige Stelle Verfügungen über die Dimensionierung und technische Ausgestaltung von Kehrichtsammelstellen oder Sammelpunkten für Abfälle treffen.

II. ABSTÄNDE

Art. 32 Zusammenbau

Der Zusammenbau auf der Grundstücksgrenze ist in allen Bauzonen gestattet, sofern die zulässige Gebäudelänge gesamthaft nicht überschritten wird. Das Grenzbaurecht ist gemäss § 129 Abs. 2 PBG rechtlich zu sichern.[6]

[1] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025 (der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4)
[2] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[3] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[4] Nr. 602
[5] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[6] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025

Art. 33[1]

Art. 34[2]

III. SCHUTZ DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES[3]

Art. 35 Qualitätsvolle Bauten und Aussenräume[4]

1 Bauten, Anlagen und Aussenräume sind qualitätsvoll zu gestalten.

2 Für die Eingliederung sind in Ergänzung zu den Zonenbestimmungen zu berücksichtigen:
- Bestehende Qualitäten des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes und die Eigenheiten des Quartiers
- Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen
- Die zweckmässige Anordnung und Dimensionierung der Aussengeschoss- und Umgebungsflächen
- Gestaltung benachbarter Bauten und Anlagen
- Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung von Fassaden, Dächern und Reklamen
- Gestaltung der Aussenräume, insbesondere der Vorgärten, Einfriedungen und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum
- Gute Umgebungsgestaltung, insbesondere bezüglich Erschliessungsanlagen, Terrainveränderungen, Stützmauern und Parkierung[5]

3 Zur Förderung der architektonischen Qualität von ortsbaulich wichtigen privaten und öffentlichen Planungen und Bauvorhaben kann die zuständige Stelle unter Wahrung der Zweck- und Verhältnismässigkeit ein qualitätssicherndes Konkurrenzverfahren mit mindestens drei unabhängig voneinander erarbeiteten Projektentwürfen oder ein qualitätssicherndes Workshopverfahren mit Begleitung durch eine Fachkommission verlangen. Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten nach Massgabe der Interessen.[6]

4 Die zuständige Stelle kann bei Baugesuchen
a) zusätzliche Unterlagen (Farbmuster, Materialangaben, Dachaufsichten, Aufnahmepläne des Altbestandes, Modelle usw.) verlangen.
b) Vorschläge zur besseren Einordnung unterbreiten.
c) zur Beurteilung von Bauvorhaben auf Kosten der Bauherrschaft Fachleute und/oder Fachkommissionen beiziehen sowie Gutachten erstellen lassen.
d) Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

5 Im Rahmen des Baugesuchs ist in geeigneter Weise darzulegen (Plan, Visualisierung, Beschreibung etc.), wie der Aussenraum gestaltet werden soll.[7]

Art. 36 Aufschüttungen und Abgrabungen[8]

1 Bauten und Anlagen sind so in die topografischen Verhältnisse einzufügen, dass Terrainveränderungen und künstlich gestützte Böschungen auf ein Minimum beschränkt bleiben und das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

2 Unter Einhaltung von Abs. 1 gelten folgende Vorschriften:
- Das gestaltete Terrain darf das gewachsene Terrain um max. 1.50 m überragen.

[1] Aufgehoben durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[2] Aufgehoben durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[3] Aufgehoben durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025 (der bisherige Titel IV. wird Titel III.)
[4] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[5] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025 (der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4)
[6] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[7] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[8] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025

- Stützmauern und mauerartige Böschungen haben eine max. Höhe von 1.50 m ab gewachsenem Terrain oder eine max. Höhe von 2.00 m ab tiefer gelegtem Terrain einzuhalten.
- Horizontal gestaffelte Stützmauern und mauerartige Böschungen mit einer Neigung von mehr als 60° müssen mindestens um das Mass ihrer Höhe zurückversetzt werden.

3 Stützmauern und mauerartige Böschungen sind zu begrünen. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen bewilligen.[1]

4 Bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere bei Hauszugängen und Garageneinfahrten sowie an Hanglagen, kann die zuständige Stelle bei architektonisch guter Umsetzung und gut in die Landschaft eingepasster Umgebungsgestaltung höhere Stützmauern und Böschungen abweichend von Abs. 2 zulassen.[2]

Art. 37 Dachgestaltung[3]

1 Die zuständige Stelle kann Dachformen, Bedachungsmaterialien und Firstrichtungen vorschreiben.

2 Dächer sind in Form, Farbe und Materialisierung so zu gestalten, dass sie eine ruhige Gesamtwirkung im Quartier gewährleisten. Bei zusammenhängenden Überbauungen, landschaftlich exponierten Lagen oder wo die Dachaufsicht möglich ist, muss auf die Dachgestaltung besonders Rücksicht genommen werden.

3 Dachaufbauten (Lukarnen, Dacheinschnitte) sowie ein Querfirst sind zulässig, wenn
- sich eine ästhetisch und architektonisch gute Lösung ergibt und
- die Gesamtbreite der Dachaufbauten höchstens 1/2 der Länge der dazugehörigen Fassade umfasst.

4 Nicht als begehbare Terrasse genutzte Flachdächer sind mit einheimischem standorttypischem Saatgut extensiv zu begrünen und zusätzlich für die Energiegewinnung zu nutzen. In begründeten Fällen, beispielsweise bei wirtschaftlicher Unterverhältnismässigkeit, kann die zuständige Stelle Ausnahmen bewilligen. Der Gemeinderat regelt das Nähere.

5 Schrägdächer sind für die Energiegewinnung zu nutzen. In begründeten Fällen, beispielsweise bei wirtschaftlicher Unterverhältnismässigkeit, kann die zuständige Stelle Ausnahmen bewilligen. Der Gemeinderat regelt das Nähere.[4]

Art. 38 Technische Anlagen[5]

1 Technische Anlagen wie namentlich Antennenanlagen, Sonnenkollektoranlagen und Solarzellen sind dem Gebäude anzupassen oder in Bodennähe zu installieren. In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle Ausnahmen bewilligen.

2 Das Erstellen von Reklameanlagen, die das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen, ist nicht gestattet. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien zu Reklameanlagen[6].

3 Die Erstellung einer Mobilfunkanlage setzt eine Standortevaluation voraus. Die zuständige Stelle legt den Standort einer Mobilfunkanlage im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung fest.

Art. 39 Landschaftliche Eingliederung[7]

1 Die zuständige Stelle kann in einer Baubewilligung Bepflanzungen zur Durchgrünung des Siedlungsbereichs verfügen.

[1] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[2] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[3] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[4] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[5] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[6] Nr. 605, Nr. 607
[7] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025

2 Bei der Umgebungsgestaltung sind mehrheitlich einheimische, standortgerechte Pflanzen unterschiedlicher Arten und hochstämmige Bäume zu verwenden. Neupflanzungen von invasiven Neophyten sind nicht erlaubt. Der Gemeinderat regelt das Nähere.

3 In begründeten Fällen sind bestimmte nicht einheimische klimaangepasste Pflanzenarten unabhängig von Art. 39 Abs. 2 erlaubt. Der Gemeinderat regelt das Nähere.[1]

4 In landschaftlich exponierten Lagen und an Siedlungsrändern sind die erhöhten Anforderungen an Einpassung in das Landschaftsbild und die Gestaltung der Übergangsbereiche zur Landschaft im Umgebungsplan nachzuweisen.

Art. 39a Umgebungsgestaltung[2]

1 In den Wohnzonen, in der Zone Quartiererneuerung Langensand, Zone Quartiererneuerung Breiten, Zone Quartiererneuerung Under Spisse, Arbeitszone, Wohn- und Arbeitszone sowie Arbeits- und Wohnzone sind 10 % der anrechenbaren Grundstücksfläche ökologisch wertvoll zu gestalten. Der Gemeinderat regelt das Nähere.

2 In den Zentrumszonen sowie in der Zone Quartiererneuerung Kirchmättli ist die nicht zur anrechenbaren Gebäudefläche zählende Fläche ökologisch wertvoll oder mindestens wasserdurchlässig zu gestalten, soweit dies betrieblich möglich ist. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen sind hochstämmige, mittelgross bis gross wachsende Bäume zu pflanzen. Die Anordnung und Gestaltung der Parkplätze ist nach Möglichkeit mit der Nachbarschaft zu koordinieren. Der Gemeinderat regelt das Nähere.

Art. 39b Gestaltung des Siedlungsrandes[3]

1 Bei Übergängen vom Siedlungs- zum Nichtsiedlungsgebiet ist der Aussenraum besonders sorgfältig zu gestalten. Die Übergänge sind insbesondere hinsichtlich Gestaltung und Bepflanzung auf die angrenzende Landschaft abzustimmen. Zulässig sind nur einheimische, standortgerechte Pflanzen. Der Gemeinderat regelt das Nähere.

2 Stützmauern und mauerartige Böschungen sind zu vermeiden. Wo sie notwendig sind, sind sie auf das Minimum zu beschränken. Sie sind mit einheimischen, standortgerechten Arten zu bepflanzen und ab 10.00 m Länge zu gliedern.

Art. 40 Kulturdenkmäler[4]

1 Der Kanton erfasst die Kulturdenkmäler in einem kantonalen Bauinventar. Die Wirkungen der Aufnahme eines Kulturdenkmals im kantonalen Bauinventar richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Im Zonenplan sind die inventarisierten Kulturdenkmäler orientierend dargestellt.

2 Im kantonalen Denkmalverzeichnis aufgelistete Objekte unterstehen dem Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler und sind im Zonenplan orientierend dargestellt. Bauliche Massnahmen an diesen Objekten oder in deren Umgebung bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.

3 In der näheren Umgebung von Kulturobjekten sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass ein Kulturobjekt nicht beeinträchtigt wird.

4[5]

5 Die Gemeinde entrichtet angemessene Beiträge an Massnahmen zur Erhaltung (z. B. Inventarisierung, Dokumentation und Restaurierung) sowie zur Gestaltung von Schutzobjekten. Der Gemeinderat sichert die Schutzmassnahmen in Form von Verträgen oder mit Verfügungen. Der Gemeinderat regelt das Nähere.

[1] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025 (der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4)
[2] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[3] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[4] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[5] Aufgehoben durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025

Art. 40a Archäologische Fundstellen[1]

1 Der Kanton erfasst die archäologischen Fundstellen in einem kantonalen Fundstelleninventar. Die Wirkungen der Aufnahme einer archäologischen Fundstelle im kantonalen Fundstelleninventar richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Im Zonenplan sind die inventarisierten Fundstellen orientierend dargestellt.

2 Eingriffe in eingetragene Fundstellen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.

IV. SCHUTZ DER GESUNDHEIT[2]

Art. 40b Wohnqualität[3]

1 Die Ausrichtung der Wohnungen ist auf die örtlichen Verhältnisse (Lärm, Besonnung, Nutzung der Räume, Einpassung usw.) abzustimmen.

2 Bei Mehrfamilienhäusern sind mind. 10 % der Hauptnutzflächen als Balkone, Loggien oder Terrassen vorzusehen. Für jede Wohnung ist ein angemessenes Angebot sicherzustellen.

Art. 41[4]

Art. 42[5]

Art. 43 Ersatzabgabe für Spielplätze[6]

Wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und anderer Freizeitanlagen verunmöglichen, hat die Bauherrin oder der Bauherr eine Ersatzabgabe von Fr. 400.00 pro m^2 fehlende Fläche zu entrichten. Die Ersatzabgabe ist dem Schweizerischen Baupreisindex (Neubau Mehrfamilienhäuser, Auswertung Grossregion Zentralschweiz) anzupassen (ursprünglicher Indexstand Oktober 2020: 116.5 Punkte [Basis Oktober 1998 = 100]).

Art. 44 Abstellflächen für Kehrichtgebinde und Kompostieranlagen

1 Bei Neubauten und grösseren Umbauten sind die notwendigen Abstellflächen und Abholflächen für Kehrichtgebinde und Container zu schaffen.

2 Bei grösseren Überbauungen kann die zuständige Stelle die Errichtung von Kompostieranlagen verlangen und deren örtliche Lage festlegen.[7]

Art. 44a Klimaanpassung[8]

1 Zur Reduktion der Hitzebelastung in Gebäuden und Aussenräumen sowie zur Förderung der Durchlüftung des Siedlungsgebiets kann die zuständige Stelle folgende Baubewilligungen mit Auflagen verbinden:
- Wohnbauten mit mehr als sechs Wohnungen in Gestaltungs- und Bebauungsplänen
- in den Zentrumszonen, Arbeitszonen, in der Arbeits- und Wohnzone sowie in der Wohn- und Arbeitszone

[1] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[2] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025 (der bisherige Titel VI. wird Titel IV., der bisherige Titel V. wird aufgehoben)
[3] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[4] Aufgehoben durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[5] Aufgehoben durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[6] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[7] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[8] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025

- in gemäss kantonaler Klimaanalyse besonders vom Hitzeinseleffekt betroffenen Gebieten, wichtigen Kaltluftentstehungsgebieten und Durchlüftungsachsen

2 Auflagen nach Abs. 1 sind zu folgenden Themen möglich:
- Stellung und Lage von Bauten und Anlagen
- Materialwahl und Farbgebung von Oberflächen
- Fassadenbegrünung
- Natürliche und technische Beschattung
- Standort und Art der Bepflanzung
- Zugang zu Wasser

3 Für die Festlegung der Auflagen nach Abs. 2 kann von der Bauherrschaft eine mikroklimatische Analyse sowie ein Konzept zur Klimaanpassung verlangt werden. Der Gemeinderat regelt das Nähere.

C. RECHTSSCHUTZ

Art. 45 Rechtsmittel

Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Entscheide und Beschlüsse kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden, soweit das Planungs- und Baugesetz oder die übrigen einschlägigen Erlasse nichts anderes vorsehen.[1]

D. AUFSICHT, VOLLZUG, STRAFEN

Art. 46 Zuständige Stelle[2]

1 Der Vollzug des vorliegenden Reglements erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Gemeinde.

2[3]

Art. 47 Gebühren

1 Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Erfüllung der planungs- und baurechtlichen Aufgaben fest. Im Weiteren kommt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden des Kantons Luzern[4] zur Anwendung.

2 Die Gemeinde hat Anspruch auf Ersatz der Auslagen, insbesondere für den Beizug von Fachpersonen, die Durchführung von Expertisen und die Baukontrollen.

Art. 48[5]

Art. 49 Strafbestimmungen[6]

1 Es gelten die Strafbestimmungen gemäss § 213 PBG.

[1] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[2] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[3] Aufgehoben durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[4] SRL Nr. 687
[5] Aufgehoben durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[6] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025

2 Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung ein Naturschutzobjekt zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Abs. 1 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen oder wenn die Täterin oder der Täter fahrlässig handelt, ist die Busse bis zu Fr. 40'000.00.

3 Wer die Vorschriften der Art. 26 oder Art. 28 BZR verletzt, wird gemäss § 53 Abs. 2 Bst. b des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes mit Busse bis zu Fr. 20'000.00, in leichten Fällen bis zu Fr. 5'000.00, bestraft.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 50 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

1 Dieses Reglement unterliegt dem obligatorischen Referendum. Es tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Dezember 1996.

2 Nicht oder zum kleineren Teil realisierte, bewilligte Gestaltungs- und Bebauungspläne sind den zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements spätestens im Baubewilligungsverfahren anzupassen. Bei Gestaltungs- und Bebauungsplänen, die den neuen Bestimmungen gemäss Änderung des PBG vom 17. Juni 2013 angepasst wurden und grösstenteils realisiert sind, kann die zuständige Stelle Ausnahmebewilligungen erteilen.[1]

Horw, 27. Mai 2010

Irène Zingg-Vetter Einwohnerratspräsidentin	Daniel Hunn Gemeindeschreiber

Von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 26. September 2010 beschlossen.

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 1075 am 30. September 2011 genehmigt.

Teilrevision von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 26. November 2017 beschlossen.

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 127 vom 2. Februar 2018 unverändert genehmigt.

Teilrevision von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023 beschlossen.

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 959 vom 19. September 2023 unverändert genehmigt.

Teilrevision von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 3. März 2024 beschlossen.

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 375 vom 8. April 2025 teilgenehmigt.

[1] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025

ANHANG 1

ZWECKBESTIMMUNGEN DER ZONE FÜR ÖFFENTLICHE ZWECKE (ÖZ) (ART. 15)

ÖZ	1	Biregg	Schul- und Sportanlagen
ÖZ	2	Biregg	Spielplatz, Buswendeplatz, unterirdische Parkierungsanlage mit Schutzraum
ÖZ	3	Biregg	Spielplatz, Parkplatz
ÖZ	4	Brändi	Arbeitsstätten, Wohn- und Pflegeheime sozialer Institutionen[1]
ÖZ	5	Allmend	Schul- und Sportanlagen
ÖZ	6	Kirche	Kirchliche Bauten, Friedhof, Schulanlagen, kulturelle Nutzungen
ÖZ	7	Kirchfeld	Bauten und Anlagen für generationenübergreifende Betreuung und Pflege[2]
ÖZ	8	Brunnmatt	Feuerwehr
ÖZ	9	Mattli	Schul- und Sportanlagen, kirchliche Bauten
ÖZ	10	Krämerstein	Nutzungen, die der Erhaltung der kulturellen Bauten und Anlagen sowie der Öffentlichkeit zur Erholung dienen; Seewasserpumpwerk[3]
ÖZ	11	Seewen	Forschungsinstitut[4]
ÖZ	12	Winkel	Parkplätze
ÖZ	13	Ebenau	Kindergarten
ÖZ	14[5]		
ÖZ	15	Spitz	Schul- und Sportanlagen, kirchliche Bauten, kulturelle Nutzungen
ÖZ	16	Spitz	Pumpwerk der Wasserversorgung
ÖZ	17	Rankried	Freizeitlokale und -anlagen, Spielplatz
ÖZ	18	Bahnhof	Öffentliche Räume und Platzbereiche beim Bahnhof, Bahnhofplatz
ÖZ	66	Seefeld	Öffentliche Freiräume und Freizeitanlagen[6]
ÖZ	67	Horwer Bucht	Öffentliche Freiräume und Freizeitanlagen am Seeufer, Sportanlagen, Werkhof[6]
ÖZ	68	Zumhof	kirchliche Bauten[7]
ÖZ	75	Bahnhof Horw See	S-Bahnhaltestelle Horw See, öffentliche Räume und Platzbereiche[8]

[1] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[2] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[3] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[4] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[5] Aufgehoben durch Änderung vom 18. Juni 2023, in Kraft ab 19. September 2023
[6] Aufgrund von hängigen Verwaltungsbeschwerden von der Genehmigung (Regierungsratsentscheid Nr. 375 vom 8. April 2025) ausgenommen. Bis zur Genehmigung müssen Baugesuche sowohl den Bestimmungen der rechtskräftigen Nutzungsplanung (Bau- und Zonenreglement vom 26. September 2010, Ausgabe 19. September 2023 und Zonenplan A vom 29. Dezember 2023) als auch der teilrevidierten Nutzungsplanung (Beschluss Urnenabstimmung 3. März 2024) entsprechen. Es gelten die jeweils strengeren Vorgaben.
[7] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[8] Eingefügt durch Änderung vom 18. Juni 2023, in Kraft ab 19. September 2023

ANHANG 2

ZWECKBESTIMMUNGEN DER ZONE FÜR SPORT- UND FREIZEITANLAGEN (SPF / SPF-G) (ART. 16)

SpF	20	Zihlmatt	Familiengärten, Sport- und Freizeitanlagen in beschränktem Umfang, naturnahe Gestaltung unter Berücksichtigung bestehender Naturwerte[1]
SpF	21	Brändi	Familiengärten
SpF	22	Waldegg	Hochwasserrückhaltebecken
SpF	23	Allmend	Sportanlagen
SpF	24	Roggern	Familiengärten
SpF	25	Felmis	Sportanlagen, Freizeitanlagen
SpF / SpF-G	26	Gerbe	Bademöglichkeiten
SpF-G	27	Seewen	Hafenanlage
SpF	28	Seewen	Freizeitanlagen, Promenade, Bademöglichkeiten
SpF / SpF-G	29	Steinbruch	Hafenanlage
SpF	30	Rüteli	Freizeitanlage, Promenade, Bademöglichkeiten
SpF / SpF-G	31	Winkel	Badebetrieb
SpF / SpF-G	32	Steinibachried	Sport- und Freizeitanlagen, Camping, Badebetrieb
SpF	33	A2	Freizeit- und Sportanlagen, Familiengärten, Parkplätze, Entsorgungsanlagen, ökologische Ersatzmassnahmen im Zusammenhang mit der Überdeckung A2
SpF-G	34	Kastanienbaum	Hafenanlage
SpF	35	Sternenmättli	Freizeitanlagen, Bademöglichkeiten

[1] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025

ANHANG 3

ZWECKBESTIMMUNGEN DER GRÜNZONE (GR) (ART. 17)

Gr	40	Kirchfeldkrete Nord	Freihaltung der Krete von Bauten (ausgenommen Freizeitnutzungen in bestehenden Bauten) und Anlagen; Freizeitanlagen sind zulässig, natürlicher Grünstreifen, Vernetzungsachse[1]
Gr	41	Kirchfeldkrete Süd	Freihaltung der Krete von Bauten (ausgenommen Freizeitnutzungen in bestehenden Bauten) und Anlagen; Freizeitanlagen sind zulässig, natürlicher Grünstreifen, Vernetzungsachse[2]
Gr	42	Oberrüti	Freihaltung der Waldnische von Bauten und Anlagen; Sportanlagen ohne Hochbauten sind zulässig; beschränkte Anzahl Parkplätze sind zulässig
Gr	43	Stutz	Freihaltung von Bauten und Anlagen; Freizeitanlagen sind zulässig
Gr	44	Kastanienbaum	Freihaltung von Bauten und Anlagen
Gr	45	Stadel	Erschliessungsanlagen sowie überdeckte, begrünte Abstellplätze sind zulässig[3]
Gr	46	Gügerzi	Freihaltung der Aussichtspunkte von Bauten und Anlagen, natürlicher Grünstreifen, Vernetzungsachse[4]
Gr	47	Krebsbären	Freizeitanlagen sind zulässig, natürlicher Grünstreifen, Vernetzungsachse[5]
Gr	48	Riedmatt	Spielplatz
Gr	49	Dormen	Nutzung als Gartenanlage, Freihaltung von Bauten und Anlagen, natürlicher Grünstreifen, Vernetzungsachse[6]
Gr	50	Obchilchweg	Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken, natürlicher Grünstreifen, Vernetzungsachse[7]
Gr	51	Oberhasli	Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken
Gr	52	Stutzhöhe	Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken
Gr	53	Jugendheim Dormen	Freihaltung von weiteren Bauten und Anlagen
Gr	54	Biregg	Freihaltung von Bauten; Spielplatznutzung (inkl. entsprechender Installationen)
Gr	55	Hinterbach	Freihaltung von Bauten und Anlagen
Gr	56	Stutzrain	Freihaltung der Waldnische und des Waldsaums von Bauten und Anlagen, Freizeitanlagen sind zulässig[8]
Gr	57	Tannegg	Freihaltung von Bauten und Anlagen

[1] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[2] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[3] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[4] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[5] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[6] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[7] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[8] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025

Gr	58	Fiora-Park	Private Parkanlage
Gr	59	Bachufer	Freihaltung von Bauten und Anlagen, Schutz von Gewässer und Ufervegetation
Gr	60	Spissen	Freihaltung von Bauten und Anlagen; Freizeitanlagen sind zulässig
Gr	61	Bachtelweg	Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken
Gr	62	Spissenegg	Aussichtspunkt[1]
Gr	63	Steinibach	Freihaltung von Bauten und Anlagen, Schutz von Waldrand, Gewässer und Ufervegetation
Gr	64	Dorfbach	Freihaltung von Bauten und Anlagen, Schutz von Gewässer und Ufervegetation
Gr	65	Langensand	Nutzung als Gartenanlage; Freihaltung von Bauten und Anlagen; Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken, Nutzung für die Bachöffnung
Gr	69	Stutz	Spielplatz und Freizeitanlagen[2]
Gr	70	Stirnrüti	Spielplatz und Freizeitanlagen[3]
Gr	71	Hürliweid	Spielplatz und Freizeitanlagen[4]
Gr	72	Underhasli	Freihaltung von Bauten und Anlagen, Schutz von Gewässer und Ufervegetation[5]
Gr	73	Stutz	Freihaltung von Bauten und Anlagen[6]
Gr	74	Raindli	Freihaltung von Bauten und Anlagen[7]
Gr	76	Stutz	Spielplatz und Freizeitanlagen[8]
Gr	77	Langensand	Spielplatz und Freizeitanlagen[9]

[1] Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[2] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[3] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[4] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[5] Aufgrund von hängigen Verwaltungsbeschwerden von der Genehmigung (Regierungsratsentscheid Nr. 375 vom 8. April 2025) ausgenommen. Bis zur Genehmigung müssen Baugesuche sowohl den Bestimmungen der rechtskräftigen Nutzungsplanung (Bau- und Zonenreglement vom 26. September 2010, Ausgabe 19. September 2023 und Zonenplan A vom 29. Dezember 2023) als auch der teilrevidierten Nutzungsplanung (Beschluss Urnenabstimmung 3. März 2024) entsprechen. Es gelten die jeweils strengeren Vorgaben.
[6] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[7] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[8] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025
[9] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025

ANHANG 4[1]

[1] Aufgehoben durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025

ANHANG 5[1]

ZIELSETZUNGEN GESTALTUNGSPLANPFLICHT (ART. 30)

Allwinden

- Einbezug der geschützten Naturobjekte (Allee) in die Bebauung
- Naturnahe und ökologisch wertvolle Gestaltung des Aussenraums
- Bestehende, nicht als Naturobjekte geschützte Bäume sind bei Wegfall zu ersetzen
- Pflanzung einer Wildhecke entlang der Grenzen
- Der vorhandenen Bepflanzung ist besondere Beachtung zu schenken

Bodenmatt

- Freiraumgestaltung mit Einbezug des Bachs
- Naturbezogener Übergang zum Wald und Grisigenbach
- Sicherstellung von Grün- und Vernetzungsachsen
- Ausscheidung eines Grünbereichs am Siedlungsrand
- Fertigstellung der Durchwegung Grisigenstrasse – Grosswil für den Langsamverkehr und Servicedienste
- Zusätzliche attraktive und öffentlich zugängliche Ost-West-Durchwegung als Schulweg und Naherholungsangebot

Dörfli Ost

- Durchführung eines qualitätssichernden Konkurrenzverfahrens oder eines qualitätssichernden Workshopverfahrens mit Begleitung einer Fachkommission
- Berücksichtigung der übergeordneten Planungen und Konzepte LuzernSüds
- Raumsicherung S-Bahnhaltestelle Horw See und Anbindung an Campus
- Öffentliche Räume und Platzbereiche
- Schliessung der Netzlücke für den Veloverkehr von Technikumstrasse zur Ebenaustrasse/Kantonsstrasse
- Abstimmung mit Richtplan Fuss- und Veloverkehr

Dörfli West

- Durchführung eines qualitätssichernden Konkurrenzverfahrens oder eines qualitätssichernden Workshopverfahrens mit Begleitung einer Fachkommission
- Berücksichtigung der übergeordneten Planungen und Konzepte LuzernSüds
- Raumsicherung S-Bahnhaltestelle Horw See und Anbindung an See
- Öffentliche Räume und Platzbereiche

Haltenhöhe

- Überprüfung der Grunderschliessung und Festlegen der Detailerschliessung
- Bauliche Vollendung des Quartiers
- Naturbezogener Übergang zum Wald und Sicherung der ökologischen Qualitäten

[1] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025

Langensand Süd

- Erhöhte Anforderungen an die Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild (landschaftlich exponierte Lage, Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung [BLN], Siedlungsrand)
- Naturnahe Gestaltung des Bachtelbaches und Interaktion zwischen Siedlungsgebiet und Gewässerraum
- Öffentliche Anbindung an das bestehende Fusswegnetz
- Sicherstellung von Grün- und Vernetzungsachsen
- Attraktive und öffentlich zugängliche Durchwegung als Naherholungsangebot
- MIV-Haupterschliessung direkt ab Mättiwilstrasse

Oberhasli

- Überprüfung der Grunderschliessung und Festlegen der Detailerschliessung
- Gute Gestaltung des Siedlungsrandes
- Erhöhte Anforderungen an die Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild (landschaftlich exponierte Lage, Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), Siedlungsrand)

Oberrüti

- Erhöhte Anforderungen an die Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild (Siedlungsrand)
- Gute Gestaltung des Siedlungsrandes
- Berücksichtigung des Waldrandes

Ober Spisse

- Bauliche Vollendung des Quartiers
- Serviceverbindung und öffentlich zugänglicher Fussweg zwischen Spissen- und Breitenstrasse
- Gute Gestaltung des Siedlungsrandes
- Alle Bauten müssen als Einfamilienhaus in Erscheinung treten
- Zulässig ist eine Gesamthöhe von max. 8.50 m
- Erhöhte Anforderungen an die Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild (landschaftlich exponierte Lage, Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), Siedlungsrand)

Riedmatt-Schöngrund

- Ausrichtung der Adressierung und der Zugänglichkeit der Bauten auf die Kantons- und Riedmattstrasse
- Erstellung von preisgünstigem Wohnraum
- Dichtes öffentliches Fusswegnetz
- Gestaltung der Quartierstrassen als Wohnstrassen

Seeacher

- Erschliessung über Seeacherweg

Sonnhaldenpark

- Wohnquartier mit hoher Freiraumqualität
- Sorgfältige Einbettung in die Topografie

Steinen-Grisigen

- Aufwertung der Steinenstrasse zu einer begrünten Wohnstrasse
- Ausbildung von Gebäudekanten entlang der Technikums- und Grisigenstrasse
- Erstellung von preisgünstigem Wohnraum

Wegmatt Süd

- Sorgfältige Abstimmung der Arbeits- und Wohnnutzungen
- Gute Gestaltung der Übergänge zu den benachbarten Quartieren

ANHANG 6[1]

AUFZUHEBENDE GESTALTUNGSPLÄNE

Nummer	Bezeichnung	Erlass	Änderung
1-201	Kirchmättli	27.01.1977	
1-202	Kantonsstrasse 60/68	31.07.1981	16.12.1993
2-202	Dormen	04.05.1962	18.05.1966 14.03.1980
2-203	Ebenauweg (Steinibachland)	23.08.1962	08.08.1963 06.08.1964 14.07.2005
2-204	Brunnmatt	01.10.1970	27.09.1973
2-206	Langmatt	21.11.1991	16.07.1998
2-207	Seeverlad[2]	17.03.1994	
2-208	Bodenmatt	15.01.2004	
2-209	Schöngrund	31.03.2005	
2-210	Bifangstrasse	11.05.2006	
2-211	Dormen Ost	14.03.1980	04.11.1988
2-212	Kantonsstrasse 154	10.08.2017	
3-206	Bachstrasse (Kirchenallmend)	23.11.1972	19.06.1989
3-207	Enziried	13.09.1984	29.10.1990 14.04.2005
3-208	Chäppeli	26.07.2001	
3-209	Enziried Ost	14.04.2005	16.02.2006
3-210	Stirnrüti B + G	16.10.1997	
3-211	Stirnrüti C	29.04.1985	
3-212	Stirnrüti D	29.04.1985	
3-213	Stirnrüti E + F	31.05.2001	
3-214	Stirnrütipark	30.10.2014	
4-201	Steinen	12.05.1966	
4-202	Steinmattli Ost	17.05.1966	06.04.1989
4-203	Oberes Rainli	05.08.1974	13.01.1975 18.02.1977 27.04.1989

[1] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025

[2] Aufgrund von hängigen Verwaltungsbeschwerden von der Genehmigung (Regierungsratsentscheid Nr. 375 vom 8. April 2025) ausgenommen. Bis zur Genehmigung bleibt der Gestaltungsplan Seeverlad rechtskräftig.

4-204	Sternenried	30.05.1980	02.11.1990
4-205	Ennethorwer-Allmend	12.09.1991	08.04.2004 (Teilentlassung)
4-206	Wegmatt	23.11.2001	28.04.2005 28.05.2009 06.09.2018 (Teilentlassung)
4-207	Underschwändli	04.03.2004	16.05.2005
4-208	Ennethorwer-Allmend Ost	08.04.2004	
4-209	Grosswil West	17.03.2005	
4-210	Grosswil Ost	26.10.2006	
4-213	Kleinwilhöhe Ost	30.08.2007	
4-214	Kleinwilhöhe West	30.08.2007	
4-215	Steiacher	18.02.2016	
4-216	Wegmatt Ost	06.09.2018	
5-202	Schiltmatt	28.12.1970	
5-203	Neumatt	22.05.1971	15.10.1987 21.01.1988 27.04.2006
5-204	Obkirch	06.08.1975	15.02.1979
5-206	Neumattkrete	10.05.2007	27.01.2011
6-202	Felmis	05.05.1966	07.03.1968
6-203	Stegen	23.11.1972	30.05.1973 07.11.1975 02.09.1983
6-204	Bachtelmoos	27.05.1992	
6-205	Halten	23.03.1995	
6-206	Stegen West	24.05.1995	16.12.2004
6-207	Hürliweid	23.12.1999	23.03.2000 05.12.2002 03.04.2003
6-208	Haltenhöhe	09.03.2000	15.03.2001
6-209	Oberrüti Süd	29.11.2012	15.01.2015
6-210	Wide	11.09.2014	
7-202	Stutz	31.07.1984	31.01.1991 11.11.1993 14.09.2000
7-203	Langensand	21.12.1995	29.01.1998 12.05.2005

7-207	Stutzhöhe	25.11.2010	
7-208	Stutz-Matthof	22.05.2014	
8-205	Seeacher West	25.11.1999	
8-206	Unterdorni	13.04.2000	23.10.2003
8-207	Sonnhalde	04.08.2005	
8-208	Kreuzmatt	29.03.2007	
8-211	Breitenstrasse 3	14.06.2018	
9-202	Biregghalde	26.05.2011	

ANHANG 7[1]

AUFZUHEBENDE BEBAUUNGSPLÄNE

Nummer	Bezeichnung	Erlass	Änderung
1-101	Ortskern	18.10.2001	
4-101	Pilatushang	29.06.2000	22.12.2005
6-101	Halten-Oberrüti	28.04.1988	
7-101	Bühl	09.03.1993	17.10.2002
7-102	Unterhasli	15.10.1987	
8-102	Unterbreiten	26.01.1983	14.05.1987
8-103	Oberspissen	05.06.1986	

[1] Eingefügt durch Änderung vom 3. März 2024, in Kraft ab 8. April 2025

TABELLE

Änderung des Bau- und Zonenreglements vom 26. September 2010

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	01.01.2014	Anhang 4	neu
2	02.02.2018	Art. 4 Abs. 1, Art. 30 Abs. 3 Art. 8a	geändert neu
3	01.02.2018	Art. 40: Fusszeile	neu
4	19.09.2023	Art. 4, Anhang 1 Art. 10a	geändert neu
5	8. April 2025	Ingress, Art. 1, Art. 5 Abs. 1-4, Art. 6 Abs. 1, 3 und 4, Art. 8 Abs. 1 und 4, Art. 8a Abs. 1 und 2, Art. 9 Abs. 5, Art. 10 Abs. 3 und 4, Art. 11 Abs. 2 und 3, Art. 12 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1-5, Art. 15 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1, Art. 17, Art. 18 Abs. 1, 2 und 4, Art. 19 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 23 Abs. 1, 2 und 4, Art. 24 Abs. 1-5, Art. 25 Abs. 4, Art. 26 Abs. 6, Art. 27 Abs. 1-3, Art. 29 Abs. 1 und 2, Art. 30 Abs. 1 und 2, Art. 31, Art. 32, Titel B. III., Art. 35 Abs. 1 und 2, Art. 36 Abs. 1 und 2, Art. 37 Abs. 1-4, Art. 38 Abs. 1 und 3, Art. 39 Abs. 1, 2 und 3, Art. 40 Abs. 1, 2 und 5, Titel B. IV., Art. 43, Art. 44 Abs. 2, Art. 45, Art. 46 Abs. 1, Art. 49 Abs. 2 und 3, Art. 50 Abs. 2, Anhang 1 ÖZ 4, 7 und 10, Anhang 3 Gr 40, 41, 45, 46, 47, 49, 50, 56 und 62 Art. 2, Art. 4, Art. 6 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2, 3 und 5, Art. 14, Art. 33, Art. 34, Art. 40 Abs. 4, Titel B. V., Art. 41, Titel B. VI. Art. 42, Art. 46 Abs. 2, Art. 48, Anhang 4 Art. 2a, Art. 2b, Art. 2c, Art. 4a, Art. 6 Abs. 5, Art. 8b, Art. 12 Abs. 2, Art. 15 Abs. 2, Art. 16 Abs. 2, Art. 17a, Art. 17b, Art. 18 Abs. 5, Art. 19 Abs. 3, Art. 21 Abs. 6, Art. 21a, Art. 22 Abs. 4, Art. 23 Abs. 8, Art. 29 Abs. 3 und 4, Art. 30 Abs. 3 und 4, Art. 31a, Art. 35 Abs. 3, 4 und 5, Art. 36 Abs. 3 und 4, Art. 37 Abs. 5, Art. 39 Abs. 4, Art. 39a, Art. 39b, Art. 40a, Art. 40b, Art. 44a, Anhang 1 ÖZ 66-68 und 75, Anhang 3 Gr 69-74 und 76-77, Anhang 5-7	geändert aufgehoben neu